

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2021

Nr. 2021/665

Lüsslingen-Nennigkofen: Revision der generellen Entwässerungsplanung (GEP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen reicht dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Revision der generellen Entwässerungsplanung mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Erschliessungsplan GEP, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 40289/1, 1. November 2020
- Bericht Erschliessungsplan, 1. November 2020
- Verschiedene Pläne der Entwässerungsplanung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage der Planung fand in der Zeit vom 10. Dezember 2020 bis am 25. Januar 2021 statt.

2.1.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung vom 2. Februar 2021 beschloss der Gemeinderat die Revision des GEP und bestätigt, dass während der Auflage keine Einsprachen eingegangen sind.

2.1.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Revision der generellen Entwässerungsplanung wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.

- 3.3 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.4 Es wird eine Gebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'023.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Bewilligungsgebühr:	Fr. 4'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 4'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80059; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Einwohnergemeinde Lüsslingen Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungsweisen, Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung Revision GEP.")